

Zn § 5 der Verordnung:

§12

Der Zuschuß wird auf Antrag von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung gezahlt.

§13

Mit dem Antrag auf Zahlung des Zuschusses sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle, daß es sich bei der Geburt des jüngsten Kindes um die 2. oder eine weitere Geburt der Mutter handelt,
- b) eine Bescheinigung des für die Zuweisung der Krippenplätze zuständigen staatlichen Organs, daß der vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit beantragte Kinderkrippenplatz bisher noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnte,
- c) eine Bescheinigung des Betriebes über
 - den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit,
 - die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit (bei Teilbeschäftigten).

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder Kollegien der Rechtsanwälte, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten ist eine Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.

§14

Der anteilige monatliche Zuschuß ist für Mütter, die vor Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit im Arbeitsrechtsverhältnis teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei Müttern, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte, als selbständig Tätige bzw. als ständig mitarbeitende Ehegatten teilbeschäftigt waren, ist sinngemäß zu verfahren.

§15

(1) Der Zuschuß wird ab Ersten des Kalendermonats der Geburt des weiteren Kindes gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung des Zuschusses bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat zu Beginn des Monats.

§16

Besteht der Anspruch auf den Zuschuß nicht für den vollen Kalendermonat, weil die Voraussetzungen für seine Zahlung vor Ablauf des Kalendermonats entfallen, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag des Zuschusses zu zahlen.

§17

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung des Zuschusses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§18

Die Mutter ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses unverzüglich der für die Auszahlung des Zuschusses zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Verordnung:

§19

Kindereinrichtungen sind Kinderkrippen und Kindergärten.

§20

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

R a d e m a c h e r

**Anordnung
über das Statut der Deutschen Post der DDR
— Statut Deutsche Post —**

vom 19. April 1976

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) und des § 12 des Statuts des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 565) wird für die Deutsche Post der DDR folgendes Statut erlassen:

§ 1**Stellung**

(1) Die Deutsche Post der DDR (Kurzbezeichnung Deutsche Post) ist eine einheitliche staatliche Einrichtung, die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geleitet wird.

(2) Die Deutsche Post setzt entsprechend den Rechtsvorschriften das alleinige Recht der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung, Nachrichtenübermittlung und zum Vertrieb von Presseerzeugnissen durch, sichert die Durchführung von Nachrichtenverkehrsleistungen für die sozialistische Gesellschaft und führt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Entscheidungen der dazu befugten Organe Maßnahmen zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung durch.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Deutsche Post hat auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Durchführung des internationalen Post- und Fernmeldeverkehrs für die Bevölkerung, den Staat und die Volkswirtschaft in hoher Qualität wahrzunehmen. Sie hat zur Befriedigung des gesellschaftlichen Nachrichtenverkehrsbedürfnisses auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Rechtsvorschriften

1. schnell, sicher und zuverlässig

- Nachrichten zu befördern und zu übermitteln
- Presseerzeugnisse zu vertreiben
- den Postkleingutdienst durchzuführen
- den Postscheck-, Postspargirodienst, Postsparkassen- und Geldübermittlungsdienst wahrzunehmen,

2. Aufgaben der studiotekhnischen Produktion, die Übertragung und Abstrahlung von Programmen des Hör- und Fernsehfunks sowie Aufgaben für Land-, See- und Flugfunkdienste und für den Amateurfunkdienst wahrzunehmen sowie den Funkkontroll- und Meßdienst und den Funk-Entstörungsdienst durchzuführen,